

20

Das Urteil ist rechtskräftig.
Kanzlei, den 27. 11. 66
(Hofmann)
Just. O. Hofmann
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III_ZR_27/65

URTEIL

Verkündet am

28. November 1966
Scheibl
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

des kaufmännischen Angestellten Dieter K [REDACTED],
H [REDACTED]-W [REDACTED], N [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt Dr. F. B [REDACTED],
H [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED] als Verwalter des Nachlasses
des am [REDACTED] 1954 verstorbenen Hugo Paul Hermann K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. November 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Beyer, Dr. Hußla, Gähtgens und Keßler für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2a Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 24. November 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges werden dem Kläger auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2a Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 24. November 1964 ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Die Revisionssumme ist erreicht. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vom 28. November 1966 ist den Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 12. Juli 1966, somit unter Wahrung der Frist des § 217 ZPO, bekannt gemacht worden (§ 555 ZPO). In der Revisionsverhandlung ist der Kläger aber nicht vertreten gewesen.

- 3 -

Dem Antrag des Beklagten, die Revision durch Versäumnisurteil zurückzuweisen, ist daher gemäß §§ 330, 557 ZPO stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 3 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Gähtgens

Keßler

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)